

## Amtsgericht Coburg

Az.: 3 Cs 111 Js 2087/18



In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt

Gz.: 18/224

wegen Beleidigung

erlässt das Amtsgericht Coburg durch die Richterin am Amtsgericht Krapf am 11. April 2019 folgenden

### Beschluss

Die Anträge des Angeklagten vom 19.11.2018 auf Gewährung von Tagegeld und vom 04.12.2018 auf Gewährung von Reisekosten werden abgelehnt.

### Gründe:

Am 03.12.2018 fand die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten am Amtsgericht Coburg statt. Auf seinen Antrag vom 05.11.2018 (Bl. 285 d.A.) hin wurde ihm für die Anreise zum Termin mit Beschluss vom 09.11.2018 wegen dargelegter Mittellosigkeit Reiseentschädigung in Form eines Fahrkartengutscheins gewährt (Bl. 294 d.A.). Mit Antrag vom 19.11.2018 beantragte der Angeklagte weiter Tagegeld in Höhe von 12 Euro (Bl. 310 f. d.A.); die Entscheidung hierüber wurde zunächst zurückgestellt. Nach dem Hauptverhandlungstermin, in welchem der Angeklagte wegen Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt wurde, beantragte der Angeklagte mit Schreiben vom 04.12.2018 außerdem Reisekostenentschädigung in Höhe von insgesamt 14,30 Euro (Bl. 333 d.A.). Diese setzen sich

zusammen aus der Anfahrt des Angeklagten von seinem Wohnort zum Bahnhof und zusätzlich erworbenen Bustickets von Suhl nach Coburg.

Die Anträge des Angeklagten waren abzulehnen. Zwar gehören sowohl das Tagegeld als auch die zusätzlich entstandenen Kosten für die Busfahrkarten zu den Reisekosten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Reisekosten Kosten des Verfahrens darstellen (vgl. II.1. der Bekanntmachung des Bayerischen Ministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen vom 14. Juni 2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07. Januar 2014). Der Angeklagte wurde mittlerweile erstinstanzlich verurteilt und hat danach auch die Verfahrenskosten zu tragen. Zwar ist dieses Urteil noch nicht rechtskräftig; allerdings erscheint es widersinnig, die geltend gemachten Entschädigungen nun auszubezahlen, obwohl sie ggf. vom Angeklagten zu tragen sind, von welchem sie dann zurückgefordert werden müssten. Hierbei ist Sinn und Zweck der Reiseentschädigung zu beachten: Diese soll die An- und Abreise zum Hauptverhandlungstermin sichern. Dieser hat jedoch bereits stattgefunden, sodass der Zweck, den der Vorschuss auf die Reiseentschädigung verfolgt, bereits entfallen ist. Die An- und Abreise des Angeklagten wurde indes gesichert durch Gewährung der Reiseentschädigung in Form der Fahrkartengutscheine.

gez.

Krapf  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Coburg, 12.04.2019

*Korber*  
Lorber, JSekrAnw'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle